

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 798.) Statut für die Kaufmannschaft zu Tilse. Vom 22sten April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die Kaufmannszunft in Tilse sich auf den Grund des §. 19. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. selbst aufzulösen, beschloffen hat, die Kaufleute zu Tilse aber eine Vereinigung in eine den jetzigen Verhältnissen angemessene Korporation wünschen: so haben Wir mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 31. des vorerwähnten Gesetzes, den von ihnen überreichten Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Tilse, prüfen lassen, und solchen in nachstehender Art genehmigt:

Erster Abschnitt.

Aufhebung der bisherigen Kaufmannszunft.

§. 1. Die Kaufmannszunft in Tilse wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Die Ausgleichung aller Verhältnisse der aufgehobenen Zunft mit der neu zu errichtenden Korporation der Kaufmannschaft, ingleichen die Sicherstellung und Befriedigung ihrer Gläubiger und die Entschädigung der ausscheidenden Vorsteher und Beamten für die bisher rechtmäßig genossenen Gehälter und Emolumente, soweit sie darauf nicht freiwillig Verzicht leisten, wird den Interessenten im Wege des Vergleichs überlassen; jedoch liegt es den, Abschnitt 4. dieses Statuts, näher bezeichneten Ältesten der neuen Korporation ob, dieser Angelegenheit ihre erste Sorge zu widmen, und binnen sechs Monaten, nach ihrer erfolgten Anstellung, der vorgesetzten Behörde nachzuweisen, daß und auf welche Weise die erforderliche Regulirung der vorbemerkten Angelegenheiten geschehen ist.

§. 3. Durch die Aufhebung der Zunft wird weder in den Rechten und Verbindlichkeiten derselben zu dritten Personen, noch in dem Rechtsverhältnisse

Jahrgang 1823. D der